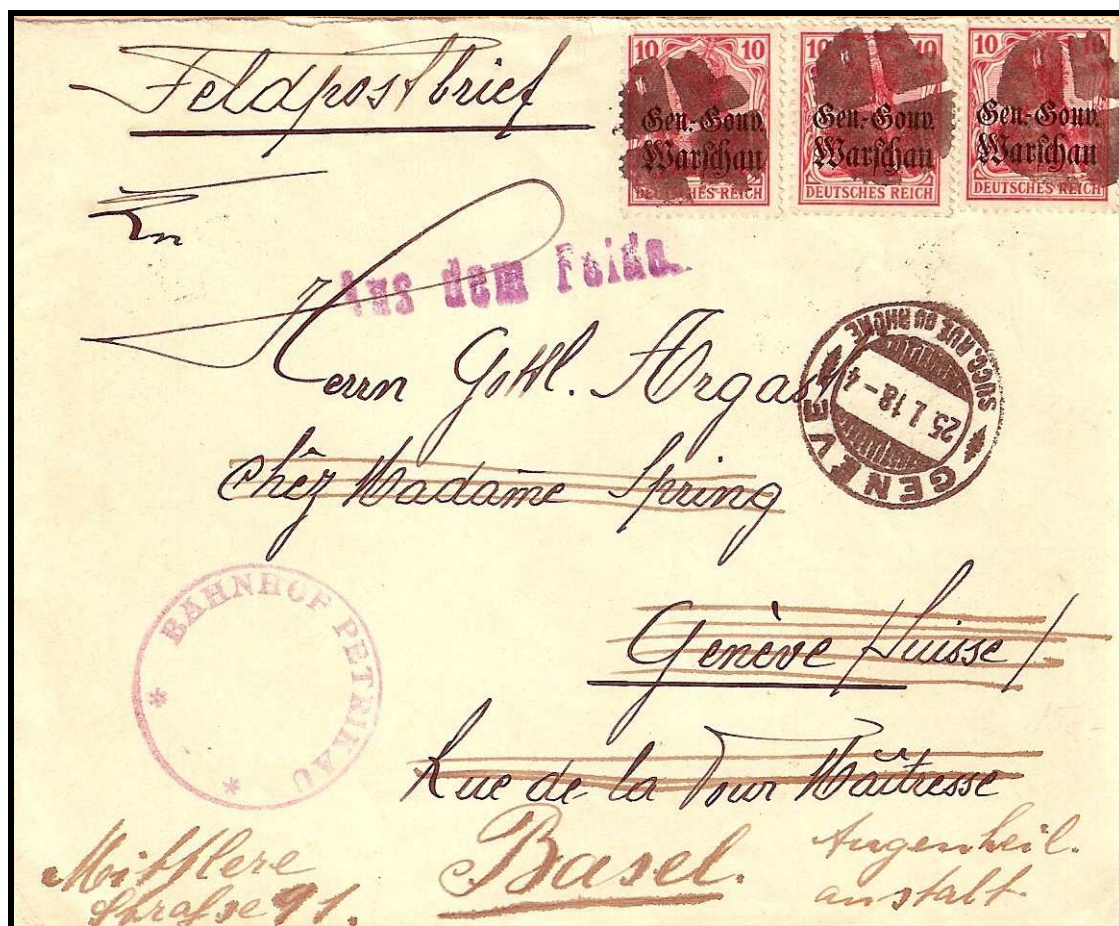


Der interessante Beleg (5. Folge)

Bernd Hartz

Der hier abgebildete Brief wurde schon einmal im Rundbrief 16, Seite 915, vorgestellt im Zusammenhang mit dem Bericht über die Portofreiheit der Feldpostsendungen vom General-Gouvernement Warschau nach der Schweiz.

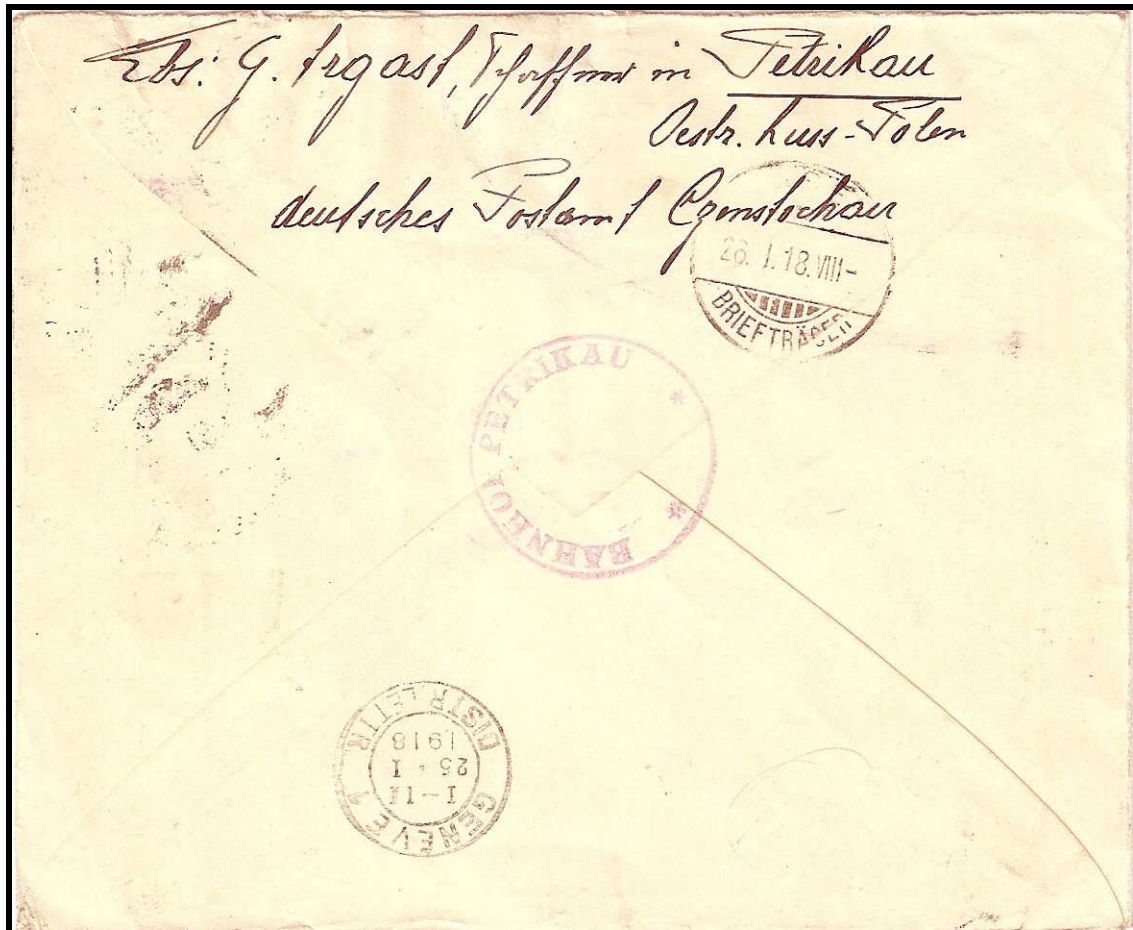
Nach dem Studium des Buches "Das Postgebiet Ob. Ost auf dem Territorium der späteren Republik Lettland 1915-1920" von Herrn Harry v. Hofmann, Eigenverlag Hamburg 2006, sind mir Zweifel gekommen, ob ich mit meiner damaligen Beschreibung des Laufweges des Briefes richtig liege.



Briefvorderseite

Der Brief ist portogerecht frankiert nach den Auslandssätzen mit 30 Pfg. für die Gewichtsstufe bis 40 gr. Dabei hätte der Feldpostbrief portofrei befördert werden müssen (können) nach dem Erlaß des Kriegsministeriums vom 8. Dezember 1915: "Nach der...Schweiz... werden Feldpostkarten und Feldpostbriefe bis zum Gewicht von 50 gr. einschließlich, die von Angehörigen an ihre in den Ländern wohnenden Familienangehörige, und zwar Ehefrau, Eltern, Großeltern, Kinder und Geschwister gerichtet sind, portofrei befördert".

Diese Vorgaben des Erlasses trafen auf den Briefschreiber zu (Naher Verwandter).



Briefrückseite

Er war als Schaffner auf der Bahnstrecke Warschau-Skierniewice-Piotrkow (Petrikau)-Radoms-Czenstochau beschäftigt. Diese Bahnlinie führte durch von Deutschen und Österreichern besetztes Gebiet. Sein Standort war Petrikau, also in den von Österreichern besetzten Gebiet. (Dokumentiert durch die Absenderangabe). Geschrieben wurde der Brief in Petrikau, dort verschlossen und mit dem Stempel "Bahnhof Petrikau" versehen. Der Brief wurde mitgenommen und in Czenstochau auf der Post aufgegeben. Bis hier lässt sich der Laufweg des Briefes nach verfolgen.

Jetzt dazu meine Fragen:

Treffen die Aussagen des H. v. Hofmann, die er in seinem Buch "Das Postgebiet Ob. Ost" über Soldatenpost mit dem neutralen Ausland gemacht hat, auch für das Generalgouvernement Warschau zu? Das würde in vorliegendem Fall heißen: Die in Czenstochau gekauften und verklebten deutschen Briefmarken wurden mit einem Feldpostpäckchen-Stempel entwertet, nach Frankfurt/Main weitergeleitet. Dort bekam der Brief den Stempel "Aus dem Felde", wurde weiterbefördert nach Genf (Ankunftsstempel siehe Rückseite), weiter nach Basel und dort vom Briefträger ausgetragen.

(Stempel 16.1.18.VIII). Oder wurde der Korkstempel (oft Weiterverwendung von erbeuteten russischen stummen Stempeln von 1914) in Czenstochau nur als Tarnstempel verwendet, was aber wenig nutzte (siehe Absender)? Weiterhin bestehen Unklarheiten betreffens verschiedener Erlasse, die im Interesse der Sammler geklärt werden sollten. Einmal ist der Erlaß des Kriegsministeriums vom 8. Dez. 1915 bekannt (siehe vorheriger Text) sowie die Ausführungen von Herrn H. v. Hofmann, dass erst Ende 1917 den Angehörigen des deutschen Heeres gestattet wurde, Briefsendungen an ihre Verwandten im neutralen Ausland zu versenden. Die Ausführungen von H. v. Hofmann betreffen das Postgebiet Ob. Ost, dürften aber auch für das Generalgouvernement Warschau zutreffen, da hier von "Heere" des gesamten Deutschen Reiches die Rede ist. Oder auch nicht, da die Gebiete Ob. Ost und Gen. Gouv.-Warschau verwaltungstechnisch zwei Gebiete waren?

Eine Verfügung, die den Erlaß vom 8.12.1915 außer Kraft gesetzt hätte, ist nicht bekannt.

Wer kann weiterhelfen?

Wer hat die Texte der angesprochenen Verfügungen im Original oder Abschrift vorliegen und kann mir mitteilen, welche Verfügung gültig war?

Nach Hinweisen von Herrn Georges Schild, Bern, begann ich in den Amtsblättern der Kaiserlich Deutschen Post- und Telegraphenverwaltung im Generalgouvernement Warschau nach der entsprechenden Verfügung zu suchen und bin auch fündig geworden. In der Übersichtstafel für den Postverkehr bei den Postanstalten im Generalgouvernement Warschau, Stand vom 1. Januar 1917, bin ich auf folgende Bestimmung gestoßen:

C) Nach neutralen Ländern unter Umschlag an die Vermittlungspostämter Hamburg 1 und Frankfurt M. 9: offene Briefe, portopflichtig. Feldpostkarten und Feldpostbriefe bis 50 g an Familienangehörige in der Schweiz, Spanien, Uruguay und Dänemark portofrei

Aus der Bestimmung geht einwandfrei hervor, dass Feldpostkarten und Feldpostbriefe bis 50 gr. an Familienangehörige in die Schweiz portofrei zu befördern sind. Diese Bestimmung (Feld-Post-Erlaß Nr. 303) scheint kaum bekannt gewesen zu sein, da alle mir bekannten Briefe/Karten in die Schweiz frankiert sind.

Bernd Hartz, Bahnhofstr. 14, 73235 Weilheim/Teck